



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vorläufige Wahlordnung für die Wahl zum Konvent**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1980**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28917**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Gründungsrekторat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn**

---

Vorläufige Wahlordnung  
für die Wahl zum Konvent

---

**Jahrgang 1980**

**2.4.1980**

**Nr. 2**

---

Vorläufige Wahlordnung  
für die Wahl zum Konvent

Das Rektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn hat aufgrund von § 130 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 WissHG die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung des Konvents. Wahlkreise

- (1) Der Konvent hat 60 Sitze. Davon entfallen auf die Gruppe der
1. Professoren 24,
  2. wissenschaftlichen Mitarbeiter 12,
  3. Studenten 12,
  4. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 12 Sitze.
- (2) In jeder Gruppe, die nicht einen einheitlichen Wahlkreis bildet, wird jedem Wahlkreis zunächst einer der zu vergebenden Sitze zugeteilt. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Wahlkreise entsprechend der Anzahl der in ihnen am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten verteilt. Das Verteilungsverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

- (3) Je ein Wahlkreis wird gebildet in der Gruppe der
1. Professoren für jeden Fachbereich,
  2. wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Fachbereiche<sub>o</sub>
    - a) 1 bis 4,
    - b) 6, 13 und 17,
    - c) 5, 7 bis 12, 14 bis 16,
  3. Studenten für die Studentenschaft,
  4. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter für Mitarbeiter in
    - a) den Fachbereichen
    - b) den zentralen Hochschul-einrichtungen
    - c) der Verwaltung.

§ 2      Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Gruppen getrennt (Gruppenwahl) von den Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (personenbezogene Listenwahl) in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung.
- (2) Für die Wahlen bilden je eine Gruppe
1. die Professoren
  2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter
  3. die Studenten
  4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

- (3) Die Wahl erfolgt nach Wahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Bewerber eines Wahlvorschlages abgibt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt.
- (4) Erreicht in einem Wahlkreis die Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen nicht 25 vom Hundert der Zahl der Wahlberechtigten (Quorum), so wird in diesem Wahlkreis ein Nachwahlverfahren durchgeführt.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 WissHG genannten Mitglieder der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Das Wahlrecht kann ausüben, wer im Wählerverzeichnis am Wahltag eingetragen ist (§ 7).
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe und in dem Wahlkreis wählen und gewählt werden, dem er angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und zu einem Wahlkreis ist der Termin der Wahlbekanntmachung (§ 6 Abs. 1).

- (4) Gehört ein Mitglied nicht nur einer Gruppe an, so ist es, sofern es nicht kandidiert, in der Gruppe wahlberechtigt, der es zuerst angehört hat, sofern es nicht die Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe, der es auch angehört, beantragt. Der Antrag kann nur bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Kandidiert ein Mitglied in einer Gruppe, so kann es sein Wahlrecht nur in dieser Gruppe ausüben.

§ 4      Wahltermin, Wahlort

- (1) Gewählt wird an 4 aufeinander folgenden Arbeitstagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) Der Wahltermin wird vom Rektorat bestimmt.
- (3) Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.

§ 5      Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand setzt sich aus je zwei Mitgliedern der an der Wahl beteiligten Gruppenzusammen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Rektorat bestellt. Aus jeder Gruppe sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich, nach der Berufung zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahl.
- Er ist insbesondere zuständig für
1. den Erlaß der Wahlbekanntmachung (§6)
  2. die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§7)
  3. die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise (§ 1 Abs. 2-3)
  4. die Zulassung der Wahlvorschläge (§§8 - 10)
  5. die Feststellung des Wahlergebnisses (§15)
- (5) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, weitere Hochschulangehörige als Wahlhelfer heranziehen. Der Wahlvorstand kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützen lassen.
- (6) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer ist, kann nicht zugleich Kandidat sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Rektorat bestellt aus der entsprechenden an der Wahl beteiligten Gruppe unverzüglich ein Ersatzmitglied. Kandidiert ein Wahlhelfer, so erlischt sein Amt.
- (7) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (1) Der Wahlvorstand erläßt eine Wahlbekanntmachung, welche von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Wahlbekanntmachung wird spätestens 28 Tage vor dem Wahltermin in den amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.
  
- (2) Die Wahlbekanntmachung muß enthalten
  1. Ort und Tag ihres Erlasses,
  2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Konvents insgesamt, sowie verteilt nach Gruppen und nach Wahlkreisen,
  4. die geltenden Wahlgrundsätze,
  5. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
  7. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
  8. die Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
  9. den Hinweis, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
  10. die Orte, an denen die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
  11. Ort und Zeit der Wahlhandlung,
  12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
  13. einen Hinweis auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
  14. Frist und Form für die Anfechtung des Wahlergebnisses.
  
- (3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlbekanntmachung bis zum Abschluß der Stimmabgabe in den Fachbereichen zum Aushang zu bringen.

- (1) Das Wählerverzeichnis ist getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen durch den Wahlvorstand zu erstellen. Jeder Wahlberechtigte wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum in das Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt 28 Tage vor dem Wahltermin bis zum Schließen der Wahllokale an mehreren geeigneten Stellen und in den Räumen des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus.
- (3) Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis wird nicht vorgenommen, wenn die Mitgliedschaft in der Universität-Gesamthochschule-Paderborn erst nach Schließen des Wählerverzeichnisses begründet wird.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird 2 Werktage vor dem Wahltermin geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Dieser entscheidet spätestens bis zum ersten Wahltag über den Einspruch.
- (5) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.
- (6) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach Schließen des Wählerverzeichnisses, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.

§ 8      Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 17. Tag vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können von mehreren Wahlberechtigten gemeinsam (Listenverbindungen) und von Einzelpersonen eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Listenverbindung muß mindestens zwei Bewerber enthalten: die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Wahlvorschlages muß festgelegt sein.
- (3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:
  1. Die Bezeichnung der Wahl für die der Wahlvorschlag gelten soll,
  2. die Gruppe und den Wahlkreis, in der die Kandidatur erfolgt,
  3. die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit
    - a) Name, Vorname, Geburtsdatum
    - b) Anschrift
    - c) Angabe über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereich) in dem der Bewerber tätig ist bzw. studiert.
  4. Listenverbindungen sind mit einem Kennwort zu versehen, unter dem die Kandidatur erfolgt,
  5. die unwiderrufliche und unterschriebene Erklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (4) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Wird ein Kandidat in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen, gilt seine Kandidatur als nicht erfolgt.
- (5) Jeder Wahlvorschlag ist für die Gruppe der Professoren von mindestens 3, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von mindestens 5, der Gruppe der Studenten von mindestens 10, der Gruppe der nichtwissenschaft-

lichen Mitarbeiter von mindestens 5 wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe und des Wahlkreises zu unterzeichnen. Jeder Unterschrift ist gut leserlich Name und Vorname des Unterzeichnenden beizufügen. Die unterschriebene Erklärung gem. Abs. 3 Ziff. 5 gilt als Unterschrift im Sinne dieses Absatzes.

- (6) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet er mehr als einen Vorschlag, so gelten seine Unterschriften als nicht erfolgt.
- (7) Jeder Wahlvorschlag soll einen Vertrauensmann bezeichnen, der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe, gilt derjenige als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat. Der Vertrauensmann soll dem Wahlvorstand eine Anschrift benennen, an die der Wahlvorstand schriftliche Mitteilungen richten kann.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingegangenen Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt er Mängel fest, fordert er den Vertrauensmann (§ 8 Abs. 7) unverzüglich auf, diese innerhalb einer vom Wahlvorstand zu setzenden Frist zu beseitigen.

- (2) Spätestens am 16. Tag vor dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zusammen, um über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber zu entscheiden. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder den Anforderungen nach § 8 nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes wird im Anschluß an die Sitzung öffentlich bekanntgegeben. Der Wahlvorstand unterrichtet unverzüglich den Vertrauensmann der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe der Nichtzulassung.
- (4) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eines Bewerbers kann innerhalb von zwei nichtvorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch von jedem Wahlberechtigten, der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von dem nichtzugelassenen Bewerber bei dem Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet über den Einspruch.
- (5) Nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahltermin werden die Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichner durch Anschlag oder in anderer geeigneter Weise durch den Wahlvorstand in der Hochschule öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Wahlbenachrichtigung

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung, aus der Ort und Zeit der Stimmabgabe hervorgeht.

- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere
1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, die Gruppen- und die Wahlkreiszugehörigkeit;
  2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
  3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
  4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen

§ 11

Stimmzettel, Wahlumschlag

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gestaltung des Stimmzettels und des Wahlumschlages.
- (2) Für jede Gruppe und jeden Wahlkreis ist ein besonderer Stimmzettel herzustellen. Innerhalb einer Gruppe darf der Stimmzettel sich nach Beschaffenheit und Farbe nicht unterscheiden.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Bewerber in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, daß nur ein Bewerber angekreuzt werden darf.
- (4) Die Wahlumschläge müssen für jede Gruppe von einheitlicher Größe und Farbe und undurchsichtig sein. Sie sollen mit dem Dienstsiegel der Universität-Gesamthochschule-Paderborn versehen sein.

§ 12      Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt nur persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Bewerber ankreuzen. Aus der Stimmabgabe hat der Wille des Wahlberechtigten eindeutig hervorzugehen.

§ 13      Wahlhandlung

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in einem Wahlraum, in dem eine oder mehrere Wahlzellen aufgestellt sind, in denen jeder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann.
- (2) Während der Wahlhandlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- (3) Die Wahlaufsicht in den Wahlräumen wird vom Wahlvorstand geregelt. Während der Öffnungszeit der Wahllokale müssen in jedem Wahlraum mindestens 2 Mitglieder des Wahlvorstandes oder 1 Mitglied des Wahlvorstandes und 1 Wahlhelfer anwesend sein.
- (4) Die Wahlumschläge, die der Wähler bei der Wahl abgibt, werden in Wahlurnen gesammelt. Für jede Gruppe und jeden Wahlkreis werden besondere Wahlurnen aufgestellt. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand, daß die Wahlurnen leer sind. Der Wahlvorstand verschließt die Wahlurnen. Sie dürfen bis zum Schluß der Stimmabgabe nicht mehr geöffnet werden.

- (5) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urnen ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlberechtigte hat seine Identität vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments nachzuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurnen für die Zwischenzeit so zu verschließen, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor der Wiedereröffnung der Wahl oder Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (7) Im Wahlraum ist eine Wahlwerbung unzulässig.

§ 14

Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn er dies spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen des Wählers einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Wahlzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Zusätzlich ist auf dem Wahlbriefumschlag die Gruppenzugehörigkeit, die Nummer des Wählerverzeichnisses, unter der der Wähler als Wahlberechtigter eingetragen ist, aufzuführen.

- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis den Wahlberechtigten als Briefwähler. Die Stimmabgabe eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Der Wähler kennzeichnet unbeobachtet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Er unterschreibt die auf dem Wahlumschlag befindliche eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag und den Eingang, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschuß.
- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, daß alle bei der Poststelle der GH in Paderborn eingegangenen Wahlbriefe durch einen Beauftragten gegen Vorlage eines ihm vom Wahlvorstand ausgestellten Ausweises am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit in Empfang genommen werden können.
- (6) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen, mit dem Vermerk über den Eingang versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

- (7) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheines wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis durch Unterstreichen vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (8) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
  3. der Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag enthalten ist,
  4. sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu numerieren und auszuondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Im Anschluß an den Wahltermin wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand und den hierzu bestimmten Wahlhelfern in öffentlicher Sitzung ermittelt.
- (2) Für alle Gruppen und Wahlkreise jeweils getrennt wird festgestellt:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der gültigen Stimmen,
  4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  5. das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen zu der Zahl der Wahlberechtigten.
- (3) Ist in einem Wahlkreis die gem. Abs. 2 Ziff. 5 festgestellte Wahlbeteiligung kleiner als das gem. § 2 Abs. 4 festgelegte Quorum, so wird in dem betreffenden Wahlkreis keine weitere Ermittlung des Wahlergebnisses durchgeführt, sondern das Nachwahlverfahren (§19) eingeleitet.
- (4) Die Wahlumschläge werden der Wahlurne ungeöffnet entnommen und gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich nach mehrmaligem Zählen keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Danach werden die Wahlumschläge nach Gruppen und Wahlkreisen getrennt geöffnet. Stimmzettel die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der zuvor ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge. Er vermerkt auf jedem Zettel, ob dieser für gültig oder ungültig erklärt wurde und gibt das Ergebnis darüber bekannt.

- (5) Für jeden Wahlvorschlag und jeden Bewerber wird eine Zählliste angelegt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die herangezogenen Wahlhelfer zählen die jeweils auf den Stimmzetteln auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber abgegebenen Stimmen und tragen sie so getrennt in die Zähllisten ein. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die gegenseitige Kontrolle bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen. Die Zähllisten sind durch den Wahlvorstand zu unterschreiben.
- (6) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren gemäß den auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden nur Bewerber berücksichtigt, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist. Ist bei der Zuteilung der Sitze im Höchstzahlverfahren die Bewerberliste eines Wahlvorschlages erschöpft, so wird dieser bei der weiteren Zuteilung übergangen. Ist bei zwei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet der Wahlvorstand durch das Los.
- (7) Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Sitze entsprechend der Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Wahlvorschlages.

§ 16      Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft hervorgeht. Dazu gehören insbesondere solche,
  1. die nicht angekreuzt sind,
  2. bei denen mehr als ein Bewerber angekreuzt ist,
  3. deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welche Vorschlagsliste bzw. welcher Personenvorschlag gemeint ist.
- (2) Stimmzettel, die zu mehreren in einem Wahlumschlag oder nicht in einem Wahlumschlag sind, gelten als ungültig; leere Wahlumschläge ebenfalls.
- (3) Vermerke, Vorbehalte, Zusätze, Streichungen oder anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Kennzeichnung der Vorschlagsliste oder des Personenvorschlags hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

§ 17

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Zusammen mit dem Wahlergebnis (§ 15) sind die Namen der gewählten Mitglieder unverzüglich in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Im Fall von § 15 Abs. 3 wird zusammen mit dem Wahlergebnis die Nachwahl gem. § 19 bekannt gemacht. § 6 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber und teilt ihnen das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.
- (4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird nach Abschluß der Wahlprüfung über das Ergebnis der Wahl und die Zusammensetzung des Konvents unterrichtet.

§ 18      Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) den Zeitpunkt der Öffnung des Wahlganges,
- b) den Zeitpunkt der Schließung des Wahlganges,
- c) besondere Vorfälle des Wahlganges
- d) die in jeder Gruppe und in jedem Wahlkreis abgegebenen Stimmen,
- e) die in jeder Gruppe und in jedem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die ungültigen Stimmen,
- g) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe,
- h) die Namen der gewählten Bewerber und die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenen Stimmen.

§ 19      Nachwahlverfahren

- (1) Ist bei der Feststellung des Wahlergebnisses (§15) in einem Wahlkreis das Quorum (§ 2 Abs. 4) nicht erreicht worden, so wird in diesem spätestens 17 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine Nachwahl auf der Grundlage des bestehenden Wählerverzeichnisses und der zugelassenen Wahlvorschläge durchgeführt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 20      Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Er muß binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen. Er kann sich nur darauf begründen, daß
  - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
  - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
  - c) Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahlen oder bei der Stimmauszählung verletzt worden sind, die das Ergebnis der Wahl in der Gruppe des Einspruchsberechtigten beeinflussen.

- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuß gebildet werden, der vom Rektorat eingesetzt wird. Der Ausschuß setzt sich aus je zwei Mitgliedern der an der Wahl beteiligten Gruppen zusammen.
- (4) Wird in dem Wahlprüfungsverfahren die Wahl einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Wahlprüfungsstelle nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 21

Einberufung

- (1) Das Rektorat beruft den Konvent zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Unter dem Vorsitz des Ältesten wählt der Konvent seinen Vorsitzenden.

§ 22

Ergänzung des Konvents

- (1) Scheidet ein Mitglied aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Konvent aus oder tritt es von seinem Amt als Mitglied zurück, rückt an seine Stelle der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl des entsprechenden Wahlvorschlages in der betreffenden Gruppe und in dem betreffenden Wahlkreis nach.
- (2) Enthält der entsprechende Wahlvorschlag keine weiteren Bewerber, wird in dem betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl durchgeführt. Für die Ergänzungswahl finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds des Konvents, so verliert es sein Mandat. Ein Nachfolger wird nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bestimmt.

§ 23

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit dem Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität- Gesamthochschule- Paderborn inkraft.